

## **Praxisübernahmevertrag**

(Kurzversion)

Zwischen

\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

- nachfolgend Übergeber-

und

\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

- nachfolgend Übernehmer -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Der Übergeber verkauft hierdurch seine vertrags- und privat(zahn)ärztliche Praxis (nachfolgend Praxis genannt) mitsamt den gesamten vorhandenen Einrichtungsgegenständen und der Praxisinstrumentarien an den Übernehmer. Die zu übertragenden Gegenstände ergeben sich aus der in Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Aufstellung.

### **§ 2**

#### **Übergabezeitpunkt**

1.

Die Übergabe der Praxis voraussichtlich erfolgt am \_\_\_\_\_, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übernehmer bestandskräftig als Vertrags(zahn)arzt zugelassen ist.

2.

Der Übernehmer wird die Praxis zu dem vorgenannten Zeitpunkt übernehmen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiterführen.

### § 3

#### **Eigentumsübergabe / Gewährleistungsausschluss**

1.

Der Übernehmer hat die Praxisgegenstände sowie das Praxisinventar besichtigt und geprüft. Der Zustand der Einrichtungsgegenstände der Praxis ist dem Übernehmer bekannt.

Die Übernahme der Praxis durch den Übernehmer erfolgt wie besichtigt.

2.

Eine Haftung des Übergebers für Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Der Übergeber versichert, dass ihm derartige Mängel nicht bekannt sind.

### § 4

#### **Kaufpreis**

1.

Der Übernehmer zahlt dem Übergeber den Kaufpreis für die Praxis wie folgt:

1. für die Praxiseinrichtung gemäß Anlage 1 \_\_\_\_\_ €

2. für den ideellen Praxiswert (Goodwill) \_\_\_\_\_ €

Der gesamte Kaufpreis beläuft sich somit auf \_\_\_\_\_ €

### § 5

#### **Patientenkartei**

1.

Der Übergeber überlässt dem Übernehmer die gesamte Patientenkartei, Krankenunterlagen, Röntgenbilder und sonstige in der Praxis vorhandene Krankenbelege und -unterlagen, soweit Patienten der Übergabe ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen. Sie gehen in das Eigentum des Übernehmers über, soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung der Patienten vorliegt. Auf Wunsch des Übernehmers wird der Übergeber den Patienten die Zustimmung empfehlen. Der Übergeber verpflichtet sich, sämtliche in seiner Patientenkartei aufgeführten Patienten durch ein Rundschreiben von der Praxisübernahme zu informieren.

2.

Im Übrigen nimmt der Übernehmer die Patientenkartei für den Übergeber unentgeltlich in Verwahrung. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

Der Übernehmer verpflichtet sich, die Alt-Kartei getrennt von seiner laufenden Kartei in einem verschlossenen Aktenschrank und sicher vor dem Zugriff des Praxispersonals aufzubewahren. Der Übergeber erhält einen Zweitschlüssel dieses Aktenschanks. Ebenso erhält er, auf vorherige Anmeldung, ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Aktenschrank befindet.

Der Übernehmer verpflichtet sich, nur dann auf die Alt-Kartei Zugriff zu nehmen, wenn der betreffende Patient ihrer Nutzung durch den Übernehmer oder ihrer Überlassung an einen mit- oder nachbehandelnden (Zahn)Arzt im Original oder in Kopie schriftlich zugestimmt hat oder wenn er durch sein Erscheinen in der Praxis des Übernehmers schlüssig zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Nutzung der Alt-Kartei durch diesen billigt. Soweit der Patient auf diese Weise der Nutzung der Alt-Kartei zustimmt, dürfen seine Unterlagen aus der Alt-Kartei entnommen und in die laufende Patientenkartei des Übernehmers eingebracht bzw. versandt werden. Der Übernehmer verpflichtet sich, die aus der Alt-Kartei entnommenen Vorgänge in einer fortlaufenden Liste zu erfassen.

3.

Die Aufbewahrungspflicht des Übernehmers endet mit Ablauf der einschlägigen, in der (zahn)ärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen ergeben. §§ 695 – 700 BGB finden keine Anwendung.

4.

Soweit Patientendaten in einer EDV-Anlage archiviert sind, ist der Übernehmer berechtigt, über diesen Datenbestand zu verfügen, soweit ihm hierzu eine Einverständniserklärung der betreffenden Patienten vorliegt.

Liegt eine solche Einverständniserklärung nicht vor, sind die betreffenden Daten durch den Übernehmer gesperrt und mit einem Passwort versehen von den übrigen Dateien zu trennen. Der Übernehmer darf das Passwort für den Zugriff zu diesen Dateien nur verwenden, nachdem der betreffende Patient in die Nutzung des Alt-Datenbestandes durch den Übernehmer oder durch einen nachbehandelnden (Zahn)Arzt schriftlich eingewilligt hat.

Der Übernehmer ist nach Ablauf der in der (zahn)ärztlichen Berufsordnung vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen zur Löschung der Patientendaten berechtigt, soweit sich nicht aus anderen einschlägigen Normen etwas anderes ergibt.

5.

Kommt der Übernehmer seinen vorgenannten Pflichten aus § 5 Ziffer 2 und 4 nicht nach, ist er dem Übergeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,-- € verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Übergebers bleiben hiervon unberührt.

6.

Widersprechen Patienten dem Verbleib ihrer Krankenunterlagen oder ihrer auf EDV gespeicherten Daten in der Praxis des Übernehmers, kann der Übernehmer hieraus keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises herleiten.

## **§ 6**

### **Mietvertrag**

Der Übernehmer tritt anstelle des Übergebers in den bestehenden Mietvertrag ein und übernimmt die Praxisräumlichkeiten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Übergeber bei dem Vermieter der Räumlichkeiten auf eine Übertragung des Mietverhältnisses hinzuwirken. Sollte der Vermieter einer Übertragung des Mietvertrages widersprechen, steht dem Übernehmer das Recht zu vom vorliegenden Vertrag zurück zu treten.

## **§ 7**

### **Arbeitsverträge**

Der Übernehmer übernimmt die Mitarbeiter der Praxis und tritt zu diesem Zweck in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitsverträgen und den darin enthaltenen Regelungen (zum Beispiel Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsregelungen) sowie in die Regelungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen (wie z.B. Mutterschutz, Erziehungsurlaub) ein. Die Parteien werden die Mitarbeiterinnen gemäß § 613 a BGB über den Betriebsübergang informieren.

Der Übergeber verpflichtet sich, bei den Mitarbeiterinnen auf eine Fortsetzung der Arbeitsverträge hinzuwirken.

Ist der Übernehmer für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung von Gratifikationen, Urlaubsgeld oder sonstiger regelmäßig wiederkehrender Gehaltszuzahlungen verpflichtet, hat der Übergeber ihm die jeweiligen Beträge anteilig, das heißt für den im Kalenderjahr abgelaufenen Zeitraum bis zur Praxisübergabe, zu erstatten. Gleiches gilt für das Urlaubsentgelt.

## **§ 8**

### **Telefonanschlüsse**

Der Übergeber verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Telefonnummern auf den Übernehmer übergehen. Zu diesem Zweck wird er gegenüber der Deutschen Telekom sein Einverständnis zur Umschreibung der vorhandenen Telefonanschlüsse auf den Namen des Übernehmers erklären.

## **§ 9**

### **Praxiskosten**

Sämtliche mit der Praxis verbundenen Ausgaben und Abgaben trägt ab Übergabedatum der Übernehmer.

## **§ 10**

### **Forderungen vor Übergabe**

1.

Der Übergeber wird alle (zahn)ärztlichen Behandlungen abrechnen, die bis zum Übergabedatum durchgeführt worden sind. Der Übergeber zieht diese Forderungen selbst ein.

2.

Der Übernehmer übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Patienten aus der Zeit seiner Übernahme der Praxis.

## **§ 11**

### **Bedingungen**

1.

Der Übernehmer versichert, dass seiner Zulassung zur Teilnahme an der kassen(zahn)ärztlichen Versorgung keinerlei Hindernisse entgegenstehen. Der Übergeber versichert, dass der Übertragung des Mietvertrages keinerlei Hinderungsgründe entgegenstehen.

2.

Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass der Übernehmer als Vertrags(zahn)arzt rechtskräftig zugelassen wird. Tritt die Bedingung aus Gründen, die der Übernehmer nicht zu vertreten hat, nicht ein, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Übernehmer zu vertreten, dass er nicht zugelassen wird, ist er dem Übergeber zum Schadensersatz (Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verpflichtet.

3.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht zudem unter der Bedingung, dass ein wirksamer Mietvertrag des Übernehmers mit dem Vermieter \_\_\_\_\_ über die Praxisräumlichkeiten \_\_\_\_\_ zustande kommt.

## **§ 12**

### **Konkurrenzklausele**

Der Übergeber verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Praxisübergabe an, sich nicht im Umkreis von km (Luftlinie), gerechnet von dem Praxissitz, als (Zahn)Arzt in selbständiger oder unselbständiger Weise niederzulassen.

Verstößt der Übergeber gegen diese Konkurrenzschutzklausele, so ist er dem Übernehmer gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die der Hälfte des für den ideellen Wert der Praxis vereinbarten Kaufpreises entspricht.

## **13**

### **Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Übergeber

\_\_\_\_\_  
Übernehmer